

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 4

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

§. 3.

Real-Credit und persönlicher Credit.

Man unterscheidet den Realcredit von dem persönlichen. Dieser verlangt keine Sicherheit durch feste und von der Gesetzgebung als wirksam anerkannte Vorausbestimmung der Eigenthumsobjecte, aus welchen erforderlichen Falls der Gläubiger seine Befriedigung erhalten soll. Der Real-Credit setzt jene Sicherheit voraus, die von dem Schuldner selbst oder von einem Dritten gegeben werden mag, und bei beweglichen Dingen von Werth durch die körperliche Ueberstragung derselben an den Gläubiger zur eigenen Verwahrung oder durch Hinterlegung zur dritten sichern Hand, der Natur der Sache nach, bedingt ist. Im engeren Sinne stützt er sich auf die Sicherheit, die der Gläubiger in dem, auf einer Liegenschaft haftenden Rechte findet, seine Befriedigung aus dem Werthe dieser verhafteten Liegenschaft anzusprechen. Darleihgeschäfte, welche dieses Recht in den gesetzlichen Formen bedingen, beruhen nicht auf dem Vertrauen zum Schuldner, sondern ersetzen vielmehr den Mangel an vollem Vertrauen durch solche Stipulationen. Je nach der Verschiedenheit der positiven Gesetzgebungen, die ohnerachtet derartiger Vertragsbestimmungen die Möglichkeit von Verlusten erblicken lassen, ist auch der Realcredit, oder das Vertrauen, womit Unterpfandsgläubiger ihre volle Befriedigung aus verhafteten Liegenschaften erwarten, in verschiedenen Ländern mehr oder weniger fest begründet.

§. 4.

Oeffentlicher Credit, Privat-Credit.

Der öffentliche Credit besteht in dem Vertrauen, das man zu der Regierung eines Landes hegt, daß sie die von

ihr eingegangenen Geldverbindlichkeiten gewissenhaft erfüllen wolle, und in der Meinung von der Zulänglichkeit der ihr zu Gebot stehenden Hilfsquellen. Da die Regierung unter allen Formen, gleich einzelnen Individuen, Geldverbindlichkeiten eingehen kann, so ist der öffentliche Credit der reine Gegensatz des Privatcredits oder des Vertrauens, das eine Privatperson der andern schenkt.

Die Credit-Anstalten, welche in den Verhältnissen der Schuldner und Gläubiger bei Handels- und Darleihgeschäften vermittelnd eintreten und vom Staate verwaltet werden, gründen sich, wenn gleich ihr Zweck auf die Beförderung des Privatcredits gerichtet ist, auf den öffentlichen Credit.

Wo diese Anstalten auf Gesellschaftsrecht beruhen, behaupten sie doch mehr oder weniger den Charakter von Staatsanstalten, je nachdem eine Einwirkung der Staatsgewalt durch irgend eine Theilnahme an der Verwaltung oder durch legislatorische Einschreitungen Statt findet; und je mehr solche Anstalten in das Getriebe der öffentlichen Creditgeschäfte eingreifen, je inniger ihre Verbindung mit der Finanz-Verwaltung ist, desto abhängiger ist der Credit solcher Anstalten von dem Vertrauen, das man zu der Regierung in Beziehung auf ihre eigene Geldverbindlichkeiten hegt.

Hieraus schon entspringt eine innige Verbindung zwischen dem öffentlichen und Privatcredit. Es lassen sich aber in der Grundlage, worauf der Privatcredit beruht, verschiedene Elemente ausscheiden, die, unabhängig von der Meinung über die persönlichen Eigenschaften der Einzelnen und über ihre Fähigkeit übernommenen Verbindlichkeiten zu genügen, sich lediglich auf die Meinung beziehen, die man von den Eigenschaften der Staatsregierung und den Regierungsmaßregeln hat, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auf die Verhältnisse der Gläubiger und Schuldner ausüben

Auch gibt es andere von den individuellen Verhältnissen der Einzelnen unabhängige Ursachen eines größern oder geringern Vertrauens. Der aus dem Ueberblick der Verhältnisse, welche auf den Zustand des Credits einen Einfluß haben, hervorgehende größere oder geringere Grad des allgemeinen Vertrauens, der auch im einzelnen Falle immer eine Wirkung äussert, bezeichnet den allgemeinen Creditzustand eines Landes.

§. 5.

Allgemeine Ursachen, welche auf den Zustand des Credits einwirken.

Die allgemeinen Ursachen, welche auf den Privatercredit wie auf den öffentlichen Credit Einfluß haben, beziehen sich theils auf die Fähigkeit der Schuldner, ihre eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen oder das Leistungsvermögen theils auf die moralischen Bedingungen des Vertrauens, theils auf die Veränderungen, denen das Mittel unterworfen ist, welches zum Uebertrag der Kapitalien von einer Hand in die andere in verschiedenen Zeitpunkten dient, und sind entweder von dem Willen der Regierung abhängig oder nicht.

Die sichtbaren Zeichen eines Fortschreitens zu größerem allgemeinen Wohlstande werden die Besorgnisse möglicher Verluste vermindern, dagegen die Rückschritte im Reichthum, der Verfall der Gewerbe, des Handels und Ackerbaus, und alle Ereignisse, welche die Hülfquellen eines Landes mit Verlusten bedrohen, jene Besorgnisse erhöhen, und die Besitzer von Kapitalien nur durch den Reiz einer höhern Assurance-Prämie geneigt machen, ihre Kapitalien andern Personen anzuvertrauen.

Die Meinung über den moralischen Zustand der Gesellschaft wirkt nicht weniger auf den Zustand des Credits, indem da, wo die Beispiele der Verschwendung anvertrauter Kapitalien, frauduloser Banqueroutte und ärgerlicher Chifanen, denen der Gläubiger von Seiten der Schuldner